

Beitrags- und Gebührenordnung

Beiträge

Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und bis zum 15.03. eines jeden Jahres in einer Summe zu leisten.

Es gelten folgende Jahresbeiträge :

- Erwachsene : € 100,00
- Jugendliche (12 bis 18 Jahre) : € 40,00
(Jugendliche, die im Kalenderjahr 19 Jahre alt werden, gelten als Erwachsene.)
- Passive Mitglieder : € 27,00
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Mitglieder, die ab dem 01.07. eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur den halben Jahresbeitrag.
- Mitglieder, die ab dem 01.10. eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur ein Viertel des Jahresbeitrages.

Beitragserhebungsverfahren

Die Beitragserhebung für den Jahresbeitrag erfolgt bei Neuaufnahmen grundsätzlich per Lastschrift.

Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt in der Regel Anfang Februar des laufenden Beitragsjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zur Bankverbindung oder Anschrift rechtzeitig vor dem Bankeinzugstermin mitzuteilen.

Die Zusendung der Beitragsmarke erfolgt in der Regel Ende Dezember/Anfang Januar. Voraussetzung hierfür ist aber die erfolgte Abgabe der Fangkarte aus dem Vorjahr.

Wer seine Beitragsmarke nicht erhalten hat, muss dieses bis zum 30.01. des Beitragsjahres beim Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin reklamieren.

Danach kann eine Beitragsmarke nur gegen Erstattung der Verbandsbeiträge ausgegeben werden.

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren sind zusammen mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag vor dem Eintritt fällig.

Es gelten folgende Aufnahmegebühren :

- Erwachsene : € 100,00
- Jugendliche (12 bis 18 Jahre) : € 25,00
(Jugendliche, die im Beitrittsjahr 19 Jahre alt werden, gelten als Erwachsene.)
- Ausstellung Papiere : € 10,00
- Kautions Schlüssel : € 10,00
- Passive Mitglieder müssen erst bei Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr entrichten.
Passive Mitglieder, die vormals AKTIV waren und eine Aufnahmegebühr bezahlt haben, müssen bei einer erneuten Umwandlung ihrer Mitgliedschaft keine erneute Aufnahmegebühr bezahlen.
- Ehemalige Mitglieder müssen keine erneute Aufnahmegebühr entrichten, wenn deren Austritt nicht länger als 1 Beitragsjahr zurück liegt.

Arbeitsdienstersatzgeld / Gewässerpflegedienst

Jedes Erwachsene Mitglied bis zum Ende des 60. Lebensjahrs muss einen Arbeitsdienst pro Jahr leisten. Wenn kein Arbeitsdienst geleistet wurde, verbleibt der Betrag als Ersatzgeld zugunsten des Vereins. Auch Behinderte, wenn Sie Mitglied werden sollen, haben bis zum Ende des 60. Lebensjahrs diesen Betrag zu zahlen.

Im Eintrittsjahr muss kein Arbeitsdienst geleistet werden.

Das Ersatzgeld wird zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen bzw. ist mit ihm zu entrichten und wird nach Ableistung des Gewässerpflegedienst an Ort und Stelle in bar erstattet.

Die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleisteten Gewässerpflegedienst ist auf derzeit EURO 50,00 festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und Fischereiaufseher müssen keinen Arbeitsdienst ableisten.

Mahnungen

Für jede formelle Mahnung wegen Nichtleistung von Beiträgen (Jahresbeitrag oder Beitrag für die Nichtableistung des Gewässerpflegedienstes) wird eine Mahngebühr erhoben.

Nach ergebnisloser Mahnung erfolgt der kostenpflichtige Vereinsausschluss und ggf. die Einleitung des kostenpflichtigen gerichtlichen Mahnverfahrens.

Gastkarten

Preise und Ausgabebestimmungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Sitzungsgelder Vorstand / Auslagenerstattungen

Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von EURO 200,00 pro Jahr für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der einzelnen Landes- und Fachverbände.

Alle Auslagen (z.B. Portokosten, Büromaterialien), die im direkten Zusammenhang zur Ausübung der Vorstandsarbeit notwendig sind, werden gegen Vorlage von Belegen erstattet.

Die Erstattung von Fahrt-, Reise- und Telefonkosten erfolgt nur bei besonderen Anlässen und Fahrten bzw. für besondere Tätigkeiten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen keinen Arbeitsdienst ableisten und daher auch kein Ersatzgeld einzahlen.

Sonderregelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten und nachgewiesenen Fällen von Zahlungsunfähigkeit, Tod und schwerer, das Angeln unmöglich machender Erkrankung, von der Beitragsordnung abzuweichen.

In dieser Form auf der Hauptversammlung am 01.13.2024 beschlossen.